

Informationen

Christsein und religiöses Existenzminimum aus evangelisch-methodistischer Perspektive

Nach methodistischer Auffassung findet Christsein seinen Ausdruck "in einem gemeinsamen Leben [der Christen] von Dankbarkeit und Hingabe, von Zeugnis und Dienst, von Feier und Nachfolge. Zur Ehre Gottes und zur Erfüllung ihres Mensch-seins sind alle Christen und Christinnen durch ihre Taufe gerufen, solchen Dienst in der Welt zu leben." (Artikel 125) Die Kirche als Gemeinschaft der Christen "hat den Auftrag, Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi zu machen. Die Gemeinde ist der Ort, an dem dieser Auftrag am deutlichsten in Erscheinung tritt und verwirklicht wird." (Artikel 120)

Dieser Auftrag gründet darin, dass "Jesus die Kirche mit den Worten beauftragt: "Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe" (Matthäus 28, 19-20)" und "in der Gnade Gottes, die ... ermöglicht, diesen Auftrag auszuführen. ... John Wesley, Philipp Otterbein, Jakob Albrecht und alle unsere geistlichen Vorfahren haben den Auftrag auf diese Weise verstanden. Wo immer die Evangelisch-methodistische Kirche ein klares Bewusstsein ihres Auftrags hatte, wurde sie von Gott gebraucht, um Menschen zu retten, Beziehungen zu heilen, gesellschaftliche Strukturen zu verändern, schriftgemäße Heiligung zu verbreiten und so die Welt zu verändern. Unter der Verheißung, wahres Leben zu finden, nehmen wir den Auftrag Jesu an, Gott und die Nächsten zu lieben und alle Völker zu Jüngern und Jüngerinnen zu machen." (Artikel 121)

Der Weg zur Erfüllung dieses Missionsauftrags, geschieht, indem die Methodisten (1) "das Evangelium verkündigen, Menschen suchen, aufnehmen und versammeln in den Leib Christi; (2) Menschen anleiten, ihr Leben Gott anzuvertrauen durch Taufe und Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus; (3) Menschen fördern in ihrem Leben als Christen und Christinnen durch Gottesdienst, Sakramente, geistliche Disziplin und weitere Gnadenmittel; (4) Menschen in die Welt senden zu einem Leben in Liebe und Gerechtigkeit, so dass Kranke geheilt, Hungrige satt, Fremde aufgenommen, Unterdrückte befreit und gesellschaftliche Strukturen gemäß dem Evangelium verändert werden" (Artikel 122) und (5) insbesondere "den geistgewirkten Dienst aller Christen und Christinnen, Laien und pastorale Mitglieder" (Artikel 123).

nach: Lehre, Verfassung und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche

Das sog. "Religiöse Existenzminimum" in der deutschen Rechtssprechung und seine Bewertung in völkerrechtlicher und theologischer Hinsicht

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Schutz von Flüchtlingen vor Verfolgung aus religiösen Gründen nicht nur verfassungsrechtlich im Grundgesetz (Art 16), sondern auch völkerrechtlich verpflichtet, z.B. indem sie der Genfer Flüchtlingskonvention beiträt. Darin ist festgehalten: "Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde." (Art. 33).

Von europaweiter Relevanz ist aktuell die EU-Qualifikationsrichtlinie (2004 /83 /EG), wo es in Artikel 10 heißt: "Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedsstaaten folgendes: ... Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und attheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. die Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen ... Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf die religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind."

Im Artikel 9 dieser EU-Richtlinie wird ausdrücklich klar gemacht, dass man sich dabei an der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte orientiert, die die Religionsfreiheit ebenfalls für den öffentlichen Bereich schützt: "Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen."

Die Praxis in der deutschen Rechtsprechung zeigt nun (s. Bericht von Robert Peter zum religiösen Existenzminimum), dass der Schutz vor politischer Verfolgung das öffentliche Bekenntnis der Religion nicht umfasst. Dabei beruft man sich auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das entschieden hat: "Politische Verfolgung ist ... dann gegeben, wenn ... sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben ... im privaten Bereich und unter sich zu bekennen." Das darin definierte "religiöse Existenzminimum" wird eingeschränkt auf den Raum, "wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf", also auf das sog. "forum internum". Entsprechend kann das Bundesverwaltungsgericht feststellen: "Das Verbot für zum Christentum konvertierte Muslime an öffentlichen oder offiziellen Gottesdienste teilzunehmen, verletzt noch nicht das asylrechtlich geschützte religiöse Existenzminimum." Ausdrücklich wird weiter festgestellt, dass Mission nicht zu diesem religiösen Existenzminimum gehören.

Fazit: Schon bei oberflächlicher Betrachtung ist deutlich, dass die Lehre vom "forum internum", wie sie in der deutschen Rechtsprechung vertreten wird, in erheblicher Spannung zur EU-Qualifikationsrichtlinie steht und ebenso wenig mit der Genfer Flüchtlingskonvention und ihren Verfahrensrichtlinien vereinbar ist, die das öffentliche Bekenntnis und die öffentliche Religionsausübung ebenso schützen wie die private.

Wie stellen sich Kirchen, Gemeinden und Christen zu dieser Behördenpraxis und Rechtsprechung in Deutschland vor dem Hintergrund dessen, dass Jesus seinen Nachfolger/innen zusprach: "Ich seid das Licht der Welt! Es kann die Stadt, die auf dem Berg liegt, nicht verborgen bleiben.", und sie ausdrücklich auffordert: "So soll euer Licht leuchten vor den Leuten, dass sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen!" (Bergpredigt Jesus, Matthäus 5,14.16) Oder wie stellt sich ein aus dem Islam zum Christentum konvertierter Iraner zum Missionsbefehl Jesu: "Gehet hin, macht zu Jüngern alle Völker, tauft sie ... und lehret sie halten, alles, was ich euch befohlen habe" (Matthäus 28,19f).

Nach evangelisch-methodistischer Auffassung gehört Mission zum Wesen christlicher Existenz. Mission ist nicht etwa in unser Belieben gestellt und der Missionsbefehl Jesu beschreibt auch nicht einen Auftrag neben anderen, der etwa an eine bestimmte Personengruppe in der Kirche delegiert werden könnte. Der anglikanische Geistliche und Begründer der methodistischen Bewegung John Wesley (1703 - 1791) formulierte sein Leitbild mit dem Satz "Die Welt ist mein Kirchspiel". Damit machte er deutlich: der Methodismus sieht im Evangelisationsdienst gegenüber den Menschen, die von der Staatskirche nicht erreicht werden, seinen besonderen Auftrag Gottes.

An diesem missionarischen Selbstverständnis hat sich für die Kirchen der methodistischen Kirchenfamilie nichts geändert. Methodistische Gemeinden sehen bis heute ihren ersten Auftrag darin, Menschen zu Jüngerinnen und Jüngern Jesu Christi zu machen.

Müsste das Urteil des Bundesgerichtshof, das Christsein auf das "forum internum" reduziert, bei uns Methodisten nicht den selben Aufschrei des Schmerzes und des Entsetzens auslösen, wie einst bei Petrus und Johannes, als ihnen ihr öffentliches Wirken per Gerichtsbeschluss untersagt werden sollte: "Wir können's ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir durch Jesus Christus gehört und gesehen haben!" (Apostelgeschichte 4,20)

Friedemann Burkhardt